

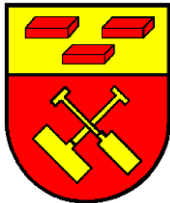
Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

1. Jahrgang
Nr. 04/2022

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.12.2022

Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die
Straße „Baumstraße von der Hauptstraße bis zum Petersdorfer Graben“
für die Baumaßnahme im Jahr 2022 2

Reinigung der Geh- und Radwege von Schnee und Eis laut Straßenreinigungs-
verordnung 3



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

1. Jahrgang
Nr. 04/2022

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.12.2022

Satzung der Gemeinde Bösel über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße „Baumstraße von der Hauptstraße bis zum Petersdorfer Graben“ für die Baumaßnahme im Jahr 2022

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 4 Absatz 2, Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bösel vom 29.09.2016 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Absatz 2 Nr. 5 b der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Fahrbahn einschließlich der Rand- und Seitenstreifen 10 v. H.

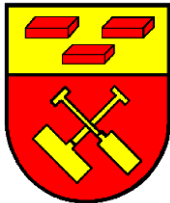
Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bösel, den 16.11.2022

Hermann Block
Bürgermeister



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

1. Jahrgang
Nr. 04/2022

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.12.2022

Reinigung der Geh- und Radwege von Schnee und Eis laut Straßenreinigungsverordnung

In Anbetracht der Winterzeit weise ich darauf hin, dass lt. Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Bösel die Grundstückseigentümer bzw. die den Grundstückseigentümern Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte) innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Schneeräumung verpflichtet sind. Insbesondere sind

1. bei Schneefall die Geh-, Rad- und Fußgängerwege sowie die Zu- und Abgänge der Bushaltestellen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m schneefrei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.
2. Bei Glätte sind die Geh-, Rad- und Fußgängerwege sowie die Zu- und Abgänge der Bushaltestellen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand zur Sicherung des Verkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh-, Rad- und Fußgängerwege von dem vorhandenen Eis zu befreien, Rinnsteine und Einlaufschächte sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung erstreckt sich von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr.

Nach § 5 der o. g. Verordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Beachtung dieser Verordnung wird kontrolliert.

Bösel, den 15.12.2022

im Auftrag

Christoph Burtz
Fachbereichsleiter